

15.01.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Siebtens Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

A Problem und Regelungsbedarf

In der Zeit vom 14.06.2024 bis 14.07.2024 findet die UEFA Fußball-Europameisterschaft der Männer in Deutschland statt. Austragungsorte in NRW mit 20 von insgesamt 51 Spielen sind die Städte Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln (Host-Cities NRW). Die Host-Cities NRW sind neben der Durchführung der in den jeweiligen Stadien stattfindenden Spiele vertraglich gegenüber der UEFA verpflichtet, an Spieltagen ergänzende Fan-Meeting-Points sowie während des gesamten Turniers (30 Tage) eine Fan-Zone inkl. Begleitprogramm (Fan-Unterhaltung und Fan-Aktivitäten) und Public-Viewing aller 51 Endrundenspiele im Stadtgebiet anzubieten. Aufgrund der Anstoßzeiten (Vorrunde: 15:00 Uhr, 18:00 Uhr und 21:00 Uhr / Hauptrunde: 18:00 Uhr und 21:00 Uhr / (Halb-)Finale: 21:00 Uhr) werden die Spiele teilweise erst um 22:45 Uhr. bzw. bei Spielen mit möglicher Verlängerung und anschließendem Elfmeterschießen erst gegen 23:30/23:45 Uhr enden. Im Anschluss kommt es dann noch zur Abreise der Besucherinnen und Besucher.

In der jeweiligen Umgebung der Fan-Zonen und Public-Viewing-Veranstaltungen ist während des gesamten Turniers vor allem in den Host-Cities (Public-Viewing kann auch in anderen Städten angeboten werden) mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.

Die immissionsschutzrechtliche Bewertung der Veranstaltungen erfolgt durch den nordrhein-westfälischen Freizeitlärmerrlass und das Landes-Immissionsschutzgesetz (LlmschG). Das LlmschG verbietet zwischen 22 und 6 Uhr grundsätzlich alle Betätigungen, die die Nachtruhe stören können. Insbesondere in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 24:00 Uhr ist in den Host-Cities durch das Veranstaltungsprogramm mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen. Das Landes-Immissionsschutzgesetz enthält derzeit eine Regelung, die die Erteilung von Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in das Ermessen der Gemeinden stellt, worauf der Freizeitlärmerrlass ebenfalls verweist.

An der Durchführung der Veranstaltungen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, da auf diese Weise auch diejenigen Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste Deutschlands, die keine Eintrittskarten für die EM-Spiele erhalten haben, Gelegenheit erhalten, gemeinsam mit anderen die Spiele live zu verfolgen. Auch bedarf die Vorbereitung dieser Veranstaltungen einer Rechtssicherheit, die mit Einzelausnahmen nicht erreicht werden kann.

Darüber hinaus enthält § 11 Absatz 1 Satz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes einen Verweis auf die zwischenzeitlich aufgehobene Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Datum des Originals: 09.01.2024/Ausgegeben: 18.01.2024

§ 14 des Landes-Immissionsschutzgesetzes enthält zudem Begrifflichkeiten, die nicht konsistent zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sind.

B Lösung

Mit dem Änderungsgesetz soll über die bereits nach § 9 Abs. 2 und 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes geltenden Ausnahmemöglichkeiten hinaus durch Einfügung eines gesetzlichen Ausnahmetatbestandes eine rechtssichere Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Fußball-Europameisterschaft 2024 geschaffen werden. Hierbei sollen auch die Schutzinteressen der Anwohner berücksichtigt werden.

Durch redaktionelle Änderungen der §§ 11 und 14 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sollen der veraltete Bezug zum Sprengstoffrecht aktualisiert und die Begrifflichkeiten konsistent zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) angepasst werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch diese Gesetzesänderung entstehen keine vollzugsunabhängigen Kosten. Vollzugsausgaben entstehen nicht, da sich der Vollzugsaufwand durch die Gesetzesänderung nicht erhöht.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Da es sich um eine befristete Gesetzesänderung des § 9 Absatz 2 Satz 1 handelt ist hier die Nachhaltigkeitsprüfung zu vernachlässigen. Die Vorbereitung und Ausrichtung der UEFA EURO 2024 erfolgt jedoch unter Berücksichtigung des zuvor definierten „Verständnis einer

nachhaltigen UEFA EURO 2024“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sport/BMI23014.html>).

Bei den Änderungen in § 11 und § 14 handelt es sich um notwendige und redaktionelle Anpassungen, die keine Auswirkungen haben.

J Befristung

§ 9 Absatz 2 Satz 1 enthält eine Befristung bis zum 31.07.2024.

Der restliche Teil des Gesetzes ist ohne Befristung.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Siebtens Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Artikel 1

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Absatz 2 Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -)

§ 9

Schutz der Nachtruhe

(1) Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für

1. Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr,
2. die Außengastronomie zwischen 22 und 24 Uhr. Die Gemeinde soll den Beginn der Nachtruhe außerhalb von Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten für Freizeitparks, des Außenbereichs sowie von Gebieten nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung bis auf 22 Uhr vorverlegen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist. Dies kann auch im Wege der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen.
3. den Betrieb von Anlagen, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einer Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder dem Bundesberggesetz (BBergG) oder aufgrund eines zugelassenen Betriebsplanes nach dem Bundesberggesetz betrieben werden,

„5. von den Gemeinden selbst oder durch Beauftragte bis zum 31. Juli 2024 durchgeführte Großveranstaltungen, die in bis zu neun Nächten bis 1 Uhr des Folgetages sowie in bis zu weiteren 13 Nächten zwischen 22 und 24 Uhr im Kalenderjahr im Zusammenhang mit der in Deutschland stattfindenden Fußball-Europameisterschaft 2024 in urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten, Mischgebieten, in Sondergebieten für Freizeitparks, Hafengebieten, Einkaufszentren, Sondergebieten für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Sondergebieten für sportliche Zwecke sowie in Gebieten nach § 34 Absatz 2 BauGB mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung stattfinden; es ist mit einem Veranstaltungs- und Lärmschutzkonzept sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 1998 S. 503), die durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist, – bei einer angrenzenden Wohnnutzung innerhalb der benannten Gebiete keine höheren Maximalpegel durch technische Beschallung als 80 Dezibel A (dB (A)) verursacht werden; außerhalb der benannten Gebiete gelten die allgemeinen Anforderungen des Lärmschutzes.“

4. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, und
5. (aufgehoben)

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen, ähnliche Veranstaltungen und für Zwecke der Außengastronomie sowie für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

§ 11**Abbrennen von Feuerwerken oder
Feuerwerkskörpern**

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S.169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist“ ersetzt.

(1) Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper der Kategorien 3 und 4 im Sinne des § 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S.169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), abbrennen will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen, zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(2) Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muß um 22.00 Uhr, in den Monaten Mai, Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein, in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Immissionsschutzbehörde“ durch das Wort „Umweltschutzbehörde“ ersetzt.

§ 14**Behörden**

(1) Oberste Immissionsschutzbehörde ist das für Umweltschutz zuständige Ministerium, obere Immissionsschutzbehörde die Bezirksregierung, untere Immissionsschutzbehörde ist der Kreis und die kreisfreie Stadt.

(2) Die Aufsicht über die untere Immissionsschutzbehörde führt die obere Immissionsschutzbehörde. Die oberste Aufsicht wird von der obersten Immissionsschutzbehörde geführt.

(3) Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und des Landes-Immissionsschutzgesetzes wird von den zuständigen Behörden als

Sonderordnungsbehörden (§ 12 Ordnungsbehördengesetz) überwacht.

(4) Das für Umweltschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug der in Absatz 3 genannten Vorschriften zu bestimmen.

(5) In den Rechtsverordnungen nach §§ 4 und 5 können von Absatz 4 abweichende Zuständigkeitsregelungen zur Durchführung dieser Verordnungen vorgesehen werden.

- b) In Absatz 6 wird das Wort „Immissionsschutzbehörden“ durch das Wort „Umweltschutzbehörden“ ersetzt.

(6) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Immissionsschutzbehörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

Das Landes-Immissionsschutzgesetz enthält derzeit eine Regelung, die die Erteilung von Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in das Ermessen der Gemeinden stellt. Mit Blick auf das anstehende Großereignis der UEFA Europameisterschaft 2024 in Deutschland ermöglicht daher eine generelle Regelung des Gesetzgebers die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit und sorgt zugleich für eine Verfahrensvereinfachung. Die Regelung soll dem öffentlichen Interesse an der Durchführung dieser Veranstaltungen wie auch einem angemessenen Schutz der Anwohner gerecht werden.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

In der Zeit vom 14.06.2024 bis 14.07.2024 findet die UEFA Fußball-Europameisterschaft der Männer in Deutschland statt. Austragungsorte in NRW mit 20 von insgesamt 51 Spielen sind die Städte Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln (Host-Cities NRW). Die Host-Cities NRW sind neben der Durchführung der in den jeweiligen Stadien stattfindenden Spiele vertraglich gegenüber der UEFA verpflichtet, an Spieltagen ergänzende Fan-Meeting-Points sowie während des gesamten Turniers (30 Tage) eine Fan-Zone inkl. Begleitprogramm (Fan-Unterhaltung und Fan-Aktivitäten) und Public-Viewing aller 51 Endrundenspiele im Stadtgebiet anzubieten. Aufgrund der Anstoßzeiten (Vorrunde: 15:00 Uhr, 18:00 Uhr und 21:00 Uhr / Hauptrunde: 18:00 Uhr und 21:00 Uhr / (Halb-)Finale: 21:00 Uhr) werden die Spiele teilweise erst um 22:45 Uhr. bzw. bei Spielen mit möglicher Verlängerung und anschließendem Elfmeterschießen erst gegen 23:30/23:45 Uhr enden. Im Anschluss kommt es dann noch zur Abreise der Besucherinnen und Besucher.

In der jeweiligen Umgebung der Fan-Zonen und Public-Viewing-Veranstaltungen ist während des gesamten Turniers vor allem in den Host Cities (Public-Viewing kann auch in anderen Städten angeboten werden) mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.

Die immissionsschutzrechtliche Bewertung der Veranstaltungen erfolgt durch den nordrhein-westfälischen Freizeitlärmerlass und das Landes-Immissionsschutzgesetz (LlmschG). Das LlmschG verbietet zwischen 22 und 6 Uhr grundsätzlich alle Betätigungen, die die Nachtruhe stören können. Insbesondere in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 24:00 Uhr ist in den Host-Cities durch das Veranstaltungsprogramm mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen. Das Landes-Immissionsschutzgesetz enthält derzeit eine Regelung, die die Erteilung von Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in das Ermessen der Gemeinden stellt, worauf der Freizeitlärmerlass ebenfalls verweist. Mit Blick auf das anstehende Großereignis von besonderer Bedeutung ermöglicht daher eine generelle Regelung des Gesetzgebers die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit und sorgt zugleich für eine Verfahrensvereinfachung. Die Regelung soll dem öffentlichen Interesse an der Durchführung dieser Veranstaltungen wie auch einem angemessenen Schutz der Anwohner gerecht werden.

Eine vergleichbare Situation existierte in NRW bereits im Jahr 2006, als die FIFA WM in Deutschland ausgetragen wurde und den Austragungsstädten ähnliche Vorgaben zum Rahmenprogramm auferlegt wurden. Zu diesem Zweck wurde 2006 das LlmschG befristet geändert, so dass es ausreichend Spielräume für die Kommunen gab, um Großveranstaltungen rechtssicher zuzulassen. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Public-

Viewing- und ähnliche Veranstaltungen gemeinsame freundschaftliche Begegnungen ermöglichen haben und eine große Akzeptanz bei den Anwohnerinnen und Anwohnern gegeben war. Angesichts des weitverbreiteten Interesses an diesen Sportveranstaltungen besteht häufig auch eine gesteigerte Bereitschaft, kurzfristige Beeinträchtigungen der Nachtruhe hinzunehmen. Im Regelfall dürfte daher an der Durchführung der Veranstaltungen ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen.

Für Veranstaltungen von Gaststätten oder von gewerblichen Veranstaltern in dieser Zeit gelten die regulären Ausnahmemöglichkeiten (Freizeitlärmerlass und LImSchG).

§ 9 Abs. 2 soll daher in Anlehnung an die Gesetzesänderung im Jahr 2006 geändert werden.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung des Verweises, da § 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) zwischenzeitlich aufgehoben wurde und die Kategorien der Feuerwerkskörper nun in § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) geregelt sind.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im Hinblick auf die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.